

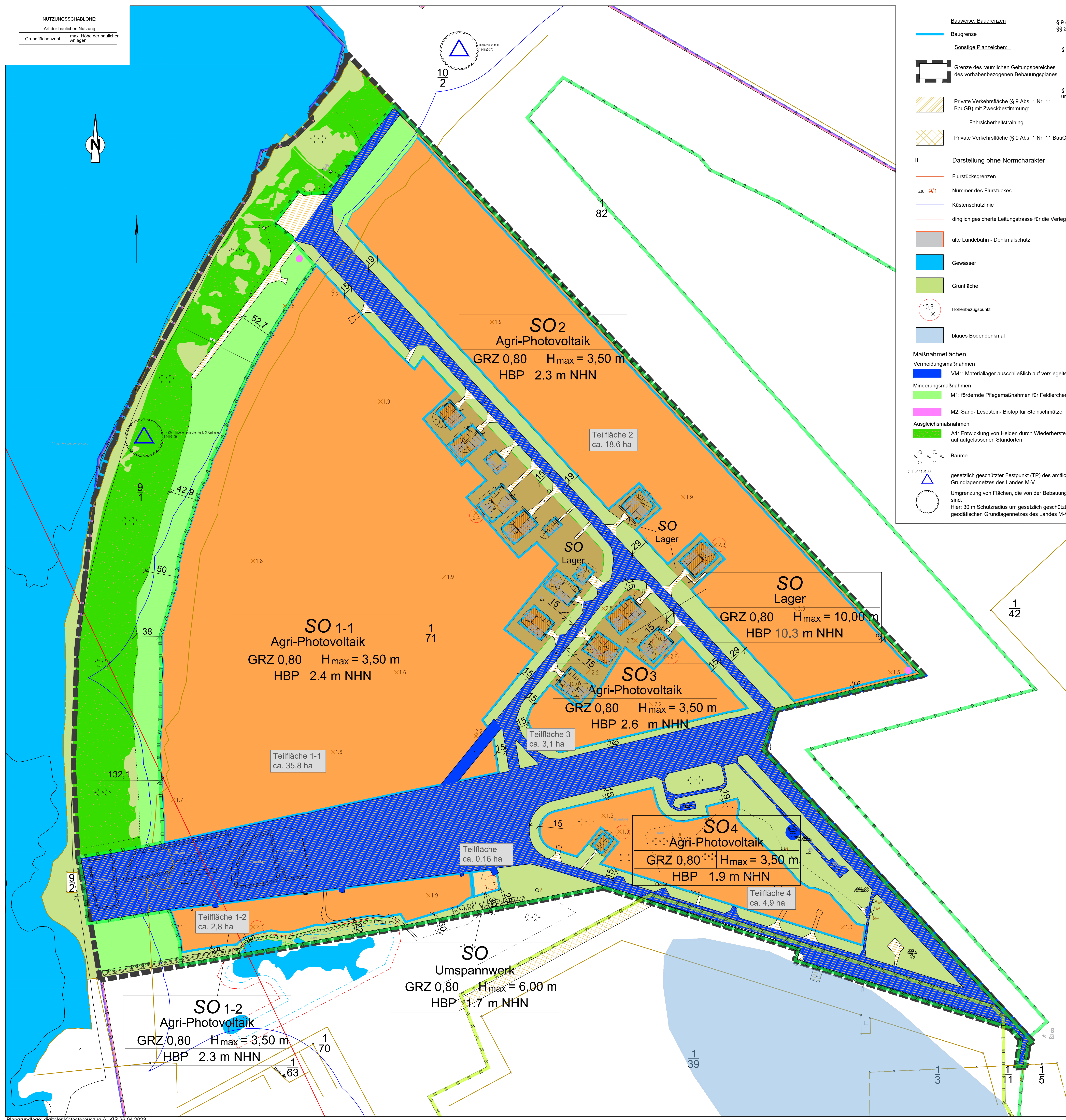
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14
"AGRI-PHOTOVOLTAIKANLAGE AM FLUGPLATZ PEENEMÜNDE"
DER GEMEINDE PEENEMÜNDE

Teil A - Planzeichnung, M 1:2.500

Gemeinde: Peenemünde

Gemarkung: Peenemünde

Flur: Flur 4



Planzeichenlegung		
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
SO	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Agri-Photovoltaik	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
SO	mit der Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik	
SO	Sonstiges Sondergebiet	
Umspannwerk	mit der Zweckbestimmung: Umspannwerk	
SO	Sonstiges Sondergebiet	
Lager	mit der Zweckbestimmung: Lager	
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB	§§ 15-21 BauNVO
H	Höhe baulicher Anlagen	

Bauweise, Bauvorgaben	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§§ 22 u. 23 BauNVO
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) mit Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
Fahrsicherheitsstraining	
Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): Plattenstraße	

II. Darstellung ohne Normcharakter	
Flurstücksgrenzen	
Nummer des Flurstückes	9/1
Küstenschutzlinie	
dinglich gesicherte Leitungsstrasse für die Verlegung des Richfheurs	
alte Landebahn - Denkmalschutz	
Gewässer	
Grünfläche	
Höhenbezugspunkt	10,3
blaues Bodendenkmal	

Maßnahmeflächen	
Vermeidungsmaßnahmen	
VM1: Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen	
Minderungsmaßnahmen	
M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat	
M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien	
Ausgleichsmaßnahmen	
A1: Entwicklung von Heiden durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten	
Bäume	

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Grundsätzliches:	
Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen.	
Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben.	
Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt.	
BV-VM1 - Entnahm der Flächen	Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig
BV-VM2 - Baueinstellung	Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.
VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen	Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden.
VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen	Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden.
M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat	Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden.
M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien	Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.
A1: Entwicklung von Heiden durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten	Die Maßnahme dient der Aufwertung des Randbereiches der Agri-PVA und soll wertvolle offene Heideflächen herstellen und erhalten. Die Randflächen liegen in Bereich Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore des GLRP. Wie zuvor beschrieben, sind die Flächen aufgrund des Abklingens des Peenemünder Hakens Sand dominiert und entsprechen nicht der allgemeinen Definition von Mooren. Als Moor wird generell Boden mit einer mindestens 30 cm dicken Schicht oder Schichtablagen von Torfen bezeichnet (Göthlich, 1980). Daher werden die Randflächen als geeignete Flächen, um eine Heide wiederherzustellen, angesehen. Zur Entwicklung einer Heidefläche sollen im Küstenbereich die Gelände, ausgenommen geschützter Feuchtgebiete, entnommen werden. Dies muss fächerförmig und Ende Februar geschehen. Dabei sind als Donnerschneise zu erhalten. Um weitere strukturgebende Elemente einzubringen, einen Schutz zu den umliegenden Biotopflächen und Biotopflächen zu erhalten, sollen zusätzlich weitere Donnerschneise geformt werden. Diese sollen im lockeren Verband stehen. Zur Unterhaltspflege sollen im August die Schale auf die Heideflächen getrieben werden.

III. Nachrichtliche Übernahme		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB	
Umgestaltung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 (6) BauGB	
Naturschutzgebiet "Peenemünder Haken, Struck und Ruden - Gebietsart A"		
Naturschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandzunge"		
Naturschutzgebiet "Insel Usedom"		
Vogelschutzgebiet "Großwälder Bodden und südlicher Stralsund"		
Großwälder Bodden, Teile des Stralsundes und Nordspitze Usedom		
Flurstück 92, Flur 4, Gemarkung Peenemünde, CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion) Schlingentriebe		

Teil B - Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und BauNVO	
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 und § 14 BauNVO	
1.1 Baugelände	Das Baugelände wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlage" festgesetzt.
1.2 Art der Nutzung im SO	Das Sondergebiet SO Agri-Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen. Zulässig ist die landwirtschaftliche Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirtschaft. Sie ist zulässig, wenn der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen (ökologischen) Zustand. Zulässig sind fest installierte oder nachgeführte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus: - Photovoltaikmodulen - Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion) - Windschermbrücken - Transformatoren, Netzanschlussstationen - Einfriedung Das Sondergebiet SO Lager dient Lagerung von Stoffen, die nicht unter § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG fallen. Zulässig sind: - Gebäude als Lagerung - Anlagen, die der Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik dienen Das Sondergebiet SO Umspannwerk dient der Verbindung verschiedener Spannungsebenen miteinander. Zulässig sind: - Transformatoren - Schaltanlagen in Containerbauweise
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 15-21 BauNVO	
2.1	Die Höhe der baulichen Einzelanlagen für die Agri-Photovoltaikanlagen darf dabei 3,50 m über Geländehöhe nicht überschreiten. Die Höhe der baulichen Anlagen für das Sondergebiet Umspannwerk darf dabei 6,00 m über Geländehöhe nicht überschreiten. Die Höhe der baulichen Anlagen für das Sondergebiet Lager darf dabei 10,00 m über Geländehöhe nicht überschreiten. Die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt (HBP). Der Lagebezug erfolgt im System ETRS89. Als Höhenbezug dient das System DINN62.
2.2	Grundflächenzahl § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 15-21 BauNVO Die Grundflächenzahl für die drei Sondergebiete wird mit 0,80 festgesetzt, wobei die Fläche innerhalb des jeweiligen Sonstigen Sondergebietes Agri-Photovoltaikanlage (SO-Agri-Photovoltaikanlage), Lager (SO-Lager) und Umspannwerk (SO-Umspannwerk) maßgebend ist. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 (4) BauGB	
1. Ortsliche Bauvorschriften § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 15-21 BauNVO	
1.1	Zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulassenweise zu errichtenden Agri-Photovoltaikanlagen ist die Errichtung eines maximal 2,50 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage zulässig. Die Errichtung ist als Industriezaun, Stützgeländer oder Maschenzaun auszuführen und darf innerhalb der Vorländeabstände errichtet werden.
2. Ordnungswidrigkeiten § 64 BauNVO, § 37 GewVermO M.V.	
2.1	Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 64 (1) BauNVO M.V. handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften dieses Planes gemäß Text (Teil B) II.1 verstoßt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 64 (2) BauNVO M.V. mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EURO geahndet werden.

III. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

IV. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

V. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

VI. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

VII. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

VIII. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

IX. HINWEISE	
1. Achten	
1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Grundsätzliches: Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventual sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchmöglichkeit zu geben. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltschuttschritten werden vorausgesetzt. BV-VM1 - Entnahm der Flächen Eine Entnahm außerhalb der Solarfelder (Baufächen) ist nicht vor dem 31.01 eines Jahres zulässig. BV-VM2 - Baueinstellung Das Baufeld sowie die Wegeanlagen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) vorbereitet werden. Sollten die Baueinheiten über den Februar hinaus andauern, sind die Baueinheiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich sind, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen. VM1 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. VM2 - Materiallager ausschließlich auf versiegelten Flächen Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Baütätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Fläche des ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. M1: fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat Die Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinheiden in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. M2: Sand- Lesestein- Biotop für Steinschmätzer und Reptilien Jeder Heiden soll einen Durchmesser von rund 2 m erreichen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 1 m Durchmesser ausgehoben werden. Und keine tiefer als 10 cm mit rund 1 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschichtet werden. Für die Schichtung soll eine etwaige Durchmesser von 5 cm und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angefüllt.

Verfahrensvermerk:	
1.	Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 24.11.2021 erfolgt.
2.	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M.V. beteiligt worden.
3.	Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugänglichkeit in der Weise, dass sie in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 im Raum des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zimmritz, Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter https://amtesusedom-nord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde eingestellt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter https://lpa.mv.laender.de/Bauabfrage einsehbar.
4.	Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 24.11.2021 erfolgt.
5.	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M.V. beteiligt worden.
6.	Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugänglichkeit in der Weise, dass sie in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 im Raum des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zimmritz, Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter https://amtesusedom-nord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde eingestellt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter https://lpa.mv.laender.de/Bauabfrage einsehbar.
7.	Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 24.11.2021 erfolgt.
8.	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M.V. beteiligt worden.
9.	Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugänglichkeit in der Weise, dass sie in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 im Raum des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zimmritz, Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter https://amtesusedom-nord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde eingestellt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter https://lpa.mv.laender.de/Bauabfrage einsehbar.
10.	Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 24.11.2021 erfolgt.
11.	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M.V. beteiligt worden.
12.	Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugänglichkeit in der Weise, dass sie in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 im Raum des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zimmritz, Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter https://amtesusedom-nord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde eingestellt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter https://lpa.mv.laender.de/Bauabfrage einsehbar.
13.	Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 24.11.2021 erfolgt.
14.	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M.V. beteiligt worden.
15.	Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 "Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde" bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugänglichkeit in der Weise, dass sie in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 im Raum des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zimmritz, Montag bis Freitag von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Sonntag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Am